

## Produktinformationsblatt zur Reiserücktritts-Versicherung für Schülerreisen ohne Selbstbeteiligung der Europäische Reiseversicherung

Das Produktinformationsblatt enthält diejenigen Informationen, die für die Reiserücktritts-Versicherung für Schülerreisen ohne Selbstbeteiligung von besonderer Bedeutung sind und Ihnen die Entscheidung, ob Sie diese Versicherung abschließen wollen, erleichtern sollen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen um einen Überblick handelt, der nicht abschließend ist. Die vollständigen Inhalte, Ausschlüsse und Verpflichtungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen VB-ERV2009 (Allgemeine Bestimmungen, Glossar und Besondere Teile A und L, die diesem Produkt zugrunde liegen).

Um welchen Vertragstyp handelt es sich bei der Reiserücktritts-Versicherung für Schülerreisen ohne Selbstbeteiligung?

Die Reiserücktritts-Versicherung für Schülerreisen ohne Selbstbeteiligung ist eine Reiseversicherung für jeweils eine Reise.

Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen: Abgesichert sind Ihre vertraglich geschuldeten Stornokosten, wenn Sie z.B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung Ihre Reise stornieren müssen. Ergänzend dazu ist auch das Lehrer-Ausfall-Risiko versichert. Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten?

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz können Sie Ihrem Angebot entnehmen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihren Schadensfall nur regulieren können, wenn Sie mit der Prämienzahlung nicht in Verzug sind.

Welche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz bestehen?

Damit die Prämie nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen. Es besteht z.B. kein Versicherungsschutz für chronische psychische Erkrankungen, selbst wenn diese nur schubweise auftreten, oder wenn Sie aus Angst vor Terroranschlägen Ihre Reise nicht antreten möchten.

Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Die wesentlichen Pflichten, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigen müssen, haben wir im Folgenden für Sie aufgeführt: Die Reise ist unverzüglich zu stornieren. Sind Sie z.B. unerwartet schwer erkrankt und tritt die erhoffte Besserung nach Eintritt der Erkrankung nicht ein, werden die höheren Stornokosten in der Regel nicht ersetzt. Sind Sie unsicher, ob Sie die Reise wegen einer Erkrankung oder Unfallverletzung nicht antreten können, steht Ihnen unser medizinischer Beratungsservice gerne zur Verfügung. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie im Internet unter [www.reiseversicherung.de/medservice](http://www.reiseversicherung.de/medservice). Sie können es aber auch gerne telefonisch unter +49 (0)89 4166-1766 oder per Fax unter +49 (0)89 4166-1878 bei uns anfordern. Innerhalb von 48 Stunden setzt sich unser Reisemediziner mit Ihnen in Verbindung.

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages und endet grundsätzlich mit dem Antritt der Reise, bei mehreren Reisebausteinen mit Antritt des ersten Bausteins. Nur im Verspätungsschutz während der Hinreise (Teil A, § 5) endet der Versicherungsschutz mit Ende der Hinreise.

Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Die Laufzeit Ihres Vertrages ist abhängig vom gewählten Tarif und endet spätestens mit Ende der Hinreise.